

nen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe außerhalb der DDR hat oder nehmen will, er eine andere St. besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Der Verlust der St. des sozialistischen Staates ist keine ausschließlich individuelle, private Angelegenheit des Bürgers. Charakteristisch für die sozialistische Gesellschaft ist die wechselseitige Verantwortung von Staat und Bürger, ist die Sorge der Gesellschaft und ihres Staates für jeden einzelnen. Aus dieser wechselseitigen Verantwortung ergibt sich, daß der Bürger die Zugehörigkeit zum sozialistischen Staat nicht einseitig beenden kann. Deshalb kann es auch keinen Anspruch auf Entlassung aus der St. geben. Hat ein Bürger falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die eine Verleihung ausgeschlossen hätten, oder erweist er sich der St. der DDR durch grobe Mißachtung der mit der Verleihung übernommenen Verpflichtungen nicht würdig, ist innerhalb von 5 Jahren der **Widerruf der Verleihung** möglich.

Die **Aberkennung** der St. (§ 13 Staatsbürgerschaftsgesetz) kann wegen grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten ausgesprochen werden, wenn der Bürger Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR hat. Die Aberkennung stellt eine schwerwiegende Sanktion dar. Damit trennt sich der sozialistische Staat von einem Bürger, der bewußt und in eklatanter Weise seiner Verantwortung aus dem Staat-Bürger-Verhältnis zuwiderhandelt. Die Aberkennung wird vom Ministerrat ausgesprochen. Grundsätzlich wird jeder Fall individuell entschieden. Eine generelle Entscheidung hat der Ministerrat mit der VO zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR vom 21. Juni 1982 (GBl. I 1982 Nr. 22 S. 418) getroffen. Danach wurde Bürgern, die vor dem 1. Januar 1981 die DDR ohne Genehmigung verlassen und ihren Wohnsitz nicht wieder in der DDR genommen haben, gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz die St. der DDR aberkannt. Auch Abkömmlinge dieser Personen verloren die St. der DDR, soweit sie ohne Genehmigung der staatlichen Organe der DDR ihren Wohnsitz außerhalb der DDR hatten. Völkerrechtliche Verträge können Voraussetzungen regeln, unter denen die St. für einen Doppelstaater verlorenght.

### Staatsform, Staat

**Staatsfunktionär** - Bürger, der auf Grund seiner Wahl, seiner / Berufung oder seines / Arbeitsvertrages eine verantwortungsvolle staatliche Leitungsfunktion in einem zentralen oder örtlichen Staatsorgan, einer staatlichen Einrichtung, einem bewaffneten Organ, einem Kombinat oder Betrieb ausübt. St. sind insbesondere Leiter und politische Mitarbeiter in Ministerien sowie / örtlichen Räten, Staatsanwälte ( / Staatsanwaltschaft), / Richter, Offiziere, Direktoren und leitende Mitarbeiter in Kombinat und Betrieben, Leiter / staatlicher Einrichtungen. St. sind Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die direkt oder indirekt der Kontrolle durch die / Volksvertretungen, die übergeordneten Orga-

ne bzw. Leiter sowie der unmittelbaren Kontrolle durch die Werktätigen unterliegen (Art. 21 und 88 Verfassung). Den St. sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben staatliche Befugnisse übertragen. Ihre daraus resultierende besondere Verantwortung ist in der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163) geregelt. Danach sind alle St. verpflichtet, die Mitwirkung der Bürger und gesellschaftlichen Organisationen an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle staatlicher Entscheidungen zu fördern, das Vertrauensverhältnis der Bürger zum sozialistischen Staat zu vertiefen, Staatsdisziplin zu wahren und die / \* sozialistische Gesetzlichkeit aktiv zu verwirklichen und zu gewährleisten. Sie haben das Recht und die Pflicht, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren. Hauptamtlich tätige St. unterliegen bei Verletzung ihrer Pflichten der / disziplinarischen Verantwortlichkeit bzw. der / materiellen Verantwortlichkeit (§§ 17ff. der genannten VO), auch eine ordnungswidrigkeits- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit (z. B. gemäß § 19 OWVO; §§ 171, 245-248 StGB) kann eintreten. Die Tätigkeit der St. wird rechtlich geschützt (z.B. nach §1 und "§4 Abs. 1 Ziff. 6 OWVO; §§ 212, 214, 220 StGB). Für die Tätigkeit der St. auf einzelnen Gebieten gelten spezielle Rechtsvorschriften, z.B. das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7. April 1977 (GBl. 11977 Nr. 10 S. 93).

**Staatsgebiet** - Gebiet (Territorium), in dem der / Staat auf Grund seiner / Souveränität die Hoheit ausübt (Hoheitsgebiet). Daß ein bestimmtes Territorium, das St., ausschließlich seiner Souveränität unterliegt, gehört zu den Merkmalen des Staates. Dessen souveräne Rechte hinsichtlich des St. werden als Gebietshoheit oder territoriale Souveränität bezeichnet. Territorien der Erde, die nicht zu den St. gehören (Offenes Meer, Antarktis), stehen allen Staaten zur friedlichen Nutzung offen. Das St. umfaßt das Festlandsgebiet einschließlich der Binnengewässer (Flüsse, Kanäle, Seen, Staubecken), die Seegewässer sowie das Erdinnere und den Luftraum unter bzw. über diesen Gebieten. Zu den Seegewässern gehören die inneren Seegewässer (z.B. Bodengewässer) sowie die Territorialgewässer (Meeresstreifen vor der Küste des Staates). Wesentliche Bestimmungen über das St. der DDR und seine Abgrenzung enthält das Grenzgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 11 S. 197). Auf seiner Grundlage und in Übereinstimmung mit der 1982 verabschiedeten Seerechtskonvention ist die Breite der Territorialgewässer vom Ministerrat der DDR mit Wirkung vom 1. Januar 1985 auf maximal 12 (bis dahin 3) Seemeilen festgelegt worden (2. DVO zum Grenzgesetz vom 20.12.1984, GBl. 11984 Nr. 37 S. 441). Das St. der DDR ist in 14 Bezirke und die Hauptstadt Berlin (im Rang eines Bezirkes) gegliedert. Inmitten des St. der DDR befindet sich Berlin (West); wie im Vier-